

Kantonale Münzprägung : Umfang der kantonalen Münzprägung

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Revue suisse de numismatique = Schweizerische numismatische Rundschau**

Band (Jahr): **22 (1920)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

III. — Kantonale Münzprägungen.

A. — Umfang der kantonalen Münzprägungen.

Die eigenen Münzausprägungen wurden im Kanton St. Gallen auf Scheidemünzen im Werte von 5 Batzen und weniger beschränkt, da nach den Berechnungen des Münzmeisters Kunkler bereits bei Ausprägung von 10 Batzen- oder 1 Frankenstücken ein Verlust von zirka 30 Kreuzer oder einem $\frac{1}{2}$ Gulden auf die Mark eingetreten wäre. Es wurde daher sowohl von der Ausprägung von 10 Batzenstücken als auch von derjenigen aller Gold- und groben Silbersorten im Kanton St. Gallen gänzlich Umgang genommen.

Folgendes sind die Münzsorten, die im Kanton St. Gallen während der sehr kurz bemessenen Münzperiode zur Ausgabe gelangten :

- 5 Batzen oder 20 Kreuzer (Fünfbätzner),
- 1 $\frac{1}{2}$ Batzen oder VI Kreuzer (Biesli),
- 1 Batzen oder 4 Kreuzer,
- $\frac{1}{2}$ Batzen oder 2 Kreuzer,
- $\frac{1}{4}$ Batzen oder 1 Kreuzer,
- 2 Pfennige oder $\frac{1}{2}$ Kreuzer,
- 1 Pfennig oder $\frac{1}{4}$ Kreuzer.

Ueber den Umfang der stattgehabten Ausprägungen nach Jahren und Sorten geordnet, sowie über deren Geldwert, gibt die vorstehende, den offiziellen Mitteilungen des Kleinen Rates des Kantons St. Gallen an den schweizerischen Bundesrat, vom 18. August 1849, entnommene « Zusammenstellung der Münzprägungen des Kantons St. Gallen ¹ » Aufschluss.

¹ Enthalten in den Münzakten des schweizerischen Bundesarchivs.

Zu dieser Zusammenstellung ist zu bemerken, dass keine Münzen des Kantons St. Gallen vorhanden sind, die ein späteres Datum als dasjenige des Jahres 1817 tragen, obwohl nachgewiesener Massen die Ausprägungen der St. Gallischen Münze bis zum Frühjahr 1822 andauerte. Nach diesem Zeitpunkt hörten die Münzprägungen in St. Gallen endgültig auf und wurde die Münze geschlossen und liquidiert.

Die Vorschriften der eidgenössischen Tagsatzung über das gegenseitige Verhältnis der einzelnen Sorten von Scheidemünzen¹ wurden, wie sich aus der obigen Darstellung ergibt, auch im Kanton St. Gallen, wie in den übrigen Kantonen, nicht eingehalten.

B. — Vorschriften über die Ausprägung der Kantonal- münzen.

1. 5 Batzen oder 20 Kreuzer.

Nach dem Beschluss der Tagsatzung vom 11. August 1803² waren für die Ausmünzung der 5 Batzenstücke folgende Vorschriften zu beachten :

Korn : 8 Deniers fein,

Schrot : 54 Stück auf die rohe Mark.

Hieraus ergibt sich das Normalgewicht eines 5 Batzenstückes zu $85 \frac{1}{3}$ Grans oder 4,53 Gramm.

Nach Massgabe der St. Gallischen Münzakten sollen diese Vorschriften vom Münzmeister Kunkler in der Weise befolgt worden sein, dass als Korn angenommen wurde $10 \frac{2}{3}$ Lot fein (allerdings nicht nach französischem Münzgewicht, sondern nach Kölnergewicht). Das Schrot soll entsprechend der Tagsatzungsvorschrift gehalten worden sein. Eine im November des Jahres 1814 in

¹ Siehe Bd. XXI, S. 113 und 120.

² Siehe Bd. XXI, S. 109.